

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. *Nachstehende Bedingungen sind integrierender Bestandteil aller Verkaufsverträge.*
2. Die Bestimmung des Obligationenrechts gelten subsidiär.

II. Lieferung und Versand

1. Die Lieferbedingungen basieren auf den Incoterms, jeweils letzte Fassung.
2. Die Wahl des Transportweges sowie die der Beförderungs- und Schutzmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen des Verkäufers ohne Haftung für billigste Verfrachtung bzw. Beeinträchtigung der Ware.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht unverzüglich oder ist die Versendung aus sonstigen Gründen unmöglich, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu betrachten und damit zu berechnen.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Das vom Werk in seiner Wahl durch Leer- und Vollverwiegung der Waggon/LKW's, Schuteneiche oder Kranverwiegung ermittelte Gewicht ist bei der Rechnungslegung allein massgebend. Gewichtsklagen sind daher ausgeschlossen.

III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Verkaufsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Verkäufer verlangten Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist gilt vorbehaltlich einwandfreier und fristgerechter Lieferung durch den Vorlieferanten sowie vorbehaltlich Eintritt unvorherzusehender Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Verfügungen und Erlasse von Regierungen und Behörden, Streik, Aussperrung und Blockade. Die Lieferfrist wird in solchen Fällen gemäss den Erfordernissen des Verkäufers verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.
3. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist entbindet den Käufer nicht von seinen Abnahmeverpflichtungen.
4. Wird die Lieferung aus den angegebenen Gründen unmöglich, so wird der Verkäufer aus allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen frei.
5. In allen diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, der Rücktritt vom Vertrag ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers oder Ersatzbeschaffung ausgeschlossen.
6. Für die Folgen ungenügender und verspäteter Abrufe hat der Käufer aufzukommen.
7. Bei nicht fristgerechter Eröffnung von Akkreditiven ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Ware anderweitig zu verfügen. Er hat auch das Recht, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern.

IV. Abnahme

Vereinbarungen hinsichtlich Abnahme und Abnahmebescheinigung der zu liefernden Ware müssen in der Verkaufsbestätigung enthalten sein, um wirksam zu werden. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Attesten und Zertifikaten aller Art.

V. Zahlungsbedingungen und Preise

1. Zahlungen sind entsprechend den im Verkaufsvertrag enthaltenen Bedingungen zu leisten.
2. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
3. Schecks gelten erst als Barzahlung bei definitiver Gutschrift.
4. Als Zahlungseingang gilt die Wertstellung der im Verkaufsvertrag genannten Banken oder Zahlstellen
5. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, 3% über dem offiziellen Lombardzinssatz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens aber 8% Zinsen berechnet.
6. Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Stundungs- oder Konkursverfahrens durch den Käufer werden alle Forderungen des Verkäufers umgehend fällig. Zugleich gelten alle Ra-

batte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

7. Bei Teillieferungen berechtigt der Zahlungsverzug den Verkäufer zur Nichtlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadenersatzpflicht des Verkäufers.
8. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Voraussetzungen für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht gegeben sind, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zu Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäss, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
9. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.
10. Sind Preise in einer anderen Währung als in Schweizer Franken vereinbart, so behält sich der Verkäufer deren Anpassung bei Änderung der Parität zum Schweizer Franken vor.
11. Falls die Verkaufsverträge auf „verzollt“ lauten, behält sich der Verkäufer ebenfalls Preisänderung bei Änderung des Zollsatzes vor.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum, sowie es das Gesetz gestattet.
2. Bei Verarbeitung und Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu.
3. Der Käufer tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer ab, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird oder wurde. Der Käufer hat dem Lieferanten die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen.
4. Der Verkäufer hat das Recht zur Registrierung im Eigentumsvorbehaltregister am Wohnort des Schuldners.
5. Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der vom Verkäufer gelieferten Ware/Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte muss der Verkäufer unverzüglich benachrichtigt werden, sofern dieser noch irgendwelche Guthaben gegenüber diesem Käufer hat.

VII. Gewährleistung

1. Mängelrügen müssen unverzüglich, jedoch spätestens 1 Woche nach Eintreffen der Ware am Erfüllungsort, schriftlich spezifiziert eingehen.
2. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen beschränkt sich die Gewährleistung nach unserer Wahl auf Wandelung oder Minderung. Weitere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Bei Streckengeschäften sind wir zur eigenen Prüfung oder zur Erhebung von Mängelrügen nicht verpflichtet.
4. Bei Lieferung von Ila-Material sind Reklamationen grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Ist Abnahme der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt, so besteht kein Recht auf spätere Reklamation.

VIII. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der ordentliche Zivilrichter am Sitz der Gesellschaft in **Mägenwil/AG**.

X. Zession

Der Käufer darf seine Rechte aus dem Vertrag nur im Einverständnis mit dem Verkäufer auf Dritte übertragen.

XI. Vertragsverbindlichkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich. Seine Geltungsdauer erlischt erst bei Widerruf durch den Verkäufer.